



16/5/11-04/01/86

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

71 157/86

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

1015 Wien

Fachamt: 34 GE/9  
Z: 1015 Wien

Datum: 22. SEP. 1986

22.9.86 8  
Wasserbau

Zu GZ. ZT-100/1-III/7/86

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988), über Änderungen des Zollgesetzes 1955 und des Antidumpinggesetzes 1985

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 14. März 1986, der der Entwurf eines Zolltarifgesetzes 1988 beigeschlossen war und erstattet nachstehende

## Stellungnahme

wie folgt:

Die dankenswert ausführlichen und klaren Erläuterungen zum Entwurf des Bundesgesetzes seien ausdrücklich erwähnt. Der Inhalt des vorgeschlagenen Gesetzes begegnet keinen Bedenken. Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich allerdings der Österreichische Rechtsanwaltskammertag anzuregen, Schritte zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der derzeit bestehenden zollrechtlichen Bestimmungen zu überlegen. Mit dem Inkrafttreten des im Entwurf vorgeschlagenen Zolltarifgesetzes 1988 werden neben diesem Gesetz das Zollgesetz 1950 mit seinen vielen Novellierungen, das Zolltarifgesetz, das Wertzollgesetz, das Taragesetz und das Antidumpinggesetz in Kraft stehen. Es fragt sich, ob nicht wenigstens das auf der Brüsseler Konvention beruhende Wertzollgesetz mit dem im

- b. w. -

- 2 -

Entwurf vorliegenden Zolltarifgesetz harmonisiert werden kann.

Wien, am 1. August 1986  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident